Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 73 (1954)

Artikel: Psychiatrische Untersuchungen zur Frage der Ehescheidung

Autor: Haffter, Carl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-895783

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Psychiatrische Untersuchungen zur Frage der Ehescheidung

Von PD Carl Haffter, Basel

Leitender Arzt der Psychiatrischen Universitätspoliklinik*

Einleitung

Die Frage nach den Ursachen der Ehescheidungen soll in dieser Arbeit vom psychiatrischen Standpunkt aus untersucht werden. Es ist aber notwendig, einige Bemerkungen über die rechtliche und soziologische Situation der heutigen Eheform vorauszuschicken. Denn wir gehen aus von einer Anzahl Ehen, die zu unserer Zeit und nach unserm Schweizerischen Zivilrecht geschieden worden sind. Dabei ist sicher, daß ein Teil von ihnen in einem früheren Jahrhundert nicht geschieden (oder getrennt) worden wären; — manche dieser Ehen wären freilich unter der Herrschaft früherer Eherechte auch nicht geschlossen worden!

---

* Wie bereits aus Haffters Buch über «Kinder aus geschiedenen Ehen» zu entnehmen ist (Bern 1948; vgl. die Besprechung von P. Jäggi in dieser Zeitschrift, NF 69 1950 S. 98ff.), unterhält der Verfasser enge Beziehungen zu Gesetz und Gericht. Auch seine heutigen Darlegungen bieten dem Juristen erwünschte Einblicke in grundlegende Voraussetzungen der rechtlichen Beurteilung. Haffters Untersuchungen sind ausgeführt mit Unterstützung der Julius-Klaus-Stiftung für Vererbungsforschung, Sozialanthropologie und Rassenhygiene Zürich und der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (*Redaktion*).

Die rechtlichen Grundlagen der Eheschließung sind enthalten in Art. 54 der Bundesverfassung von 1874 und in den Bestimmungen des ZGB von 1907. Der Verfassungsartikel will nicht nur ein — heute fast selbstverständliches — Freiheitsrecht des Bürgers festhalten, sondern bedeutet ausdrücklich die Aufhebung früher gültiger Einschränkungen der Eheschließung. «Das Recht zur Ehe... darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.» (Art. 54 B.V.)

Für die früheren Einschränkungen der Heiratsmöglichkeiten entnehmen wir einige Angaben der Arbeit von Frank Vischer[13].

Als erstes Beispiel sei das Urner Ehegesetz vom Jahre 1859 erwähnt, das für Fremde und Niedergelassene (Hintersaßen) eine obrigkeitliche Bewilligung zur Eheschließung verlangte, den Geschiedenen gemäß dem kanonischen Recht die Ehe verbot, ebenso den liederlichen und sittenlosen Leuten, den Armen ohne Unterstützungsmöglichkeiten, den Blödsinnigen, Tölpelhaften und Krüppelhaften, die unfähig sind zur Erziehung und Ernährung von Kindern, den Verwitweten, die ihre Kinder aus einer früheren Ehe verwahrlosen ließen, den notorischen Gassenbettlern und Armengenössigen, sowie den seit dem 16. Altersjahr Unterstützten, die das Empfangene nicht zurückerstattet hatten.

Als Gegensatz dazu sei eine Regelung erwähnt, die nicht strikte Verbote aufstellte, sondern eine Art Eheberatung der Heiratskandidaten vorsah, nämlich die Ehegerichtsordnung des Kantons Basel-Stadt vom 13. September 1717: «auch sollen Stumme, Lahme, Taube wie auch gar Einfältige und fast Törichte und mit der Fallsucht behaftete Leute, nicht minder die, welche altershalber einander gar zu ungleich, von vorhabenden Verlöbnissen bestmöglichst abgemahnt, sofern sie aber dennoch auf ihrem Vorhaben durchaus beharren werden, ihnen solches nicht verwehrt werden.»

Wenn man noch weiter zurückgehen wollte, müßte man an die Ehekonsense der Feudalherren erinnern.

Das heutige Eherecht trägt also den Stempel einer liberalistischen Auffassung. Jeder volljährige Bürger, sofern er

gemäß Art. 97 ZGB urteilsfähig und nicht geisteskrank ist, hat das freie Recht, sich zu verheiraten.

Die soziologische Funktion der Ehe bzw. der dadurch begründeten Familie hat sich ebenfalls tiefgreifend gewandelt. Aus der früheren Großfamilie (größer nicht nur durch höhere Kinderzahl, sondern durch das Zusammenleben von mehr als 2 Generationen), wie man sie am ehesten noch auf einem Bauernhof sieht, ist die heutige Kleinfamilie geworden, die nur aus Eltern und Kindern besteht. Die Kontinuität der beruflichen Familientradition ist weitgehend verlorengegangen, anstelle der Seßhaftigkeit ist Freizügigkeit getreten. Dies hat zur Folge, daß die Partnerwahl in einem viel weiteren Rahmen erfolgt, als wie er früher durch Herkunft, Stand, Beruf, Wohnort bestimmt war. Das individualistische Prinzip der freien Partnerwahl, das heute gilt, hat auch die Mitsprache der Eltern oder der weiteren Familie stark eingeschränkt. Eine Eheschließung wie die von Felix Platter, des Basler Stadtarztes im 16. Jahrhundert, die wesentlich durch die Abrede des Elternpaares zustandekam, ohne daß sich die Brautleute recht kannten, ist dem modernen Empfinden schon ganz unbegreiflich geworden.

Schließlich sind auch die psychologischen Grundlagen gänzlich andere als früher, worauf besonders Bally[1] aufmerksam gemacht hat. Die Ehe hat die Funktion einer Weitergabe der Tradition verloren, sie ist gleichsam ein völlig neuer Anfang, eine Neugründung, von der die Partner die Erfüllung ihrer individuellen Wünsche erwarten. Die geläufige Wortverbindung Eheglück ist bezeichnend dafür, daß der Wert einer Ehe nach dem Glück gemessen wird, das sie den Partnern bringt. Wie in der amerikanischen Verfassung the pursuit of happiness als Menschenrecht ausdrücklich anerkannt ist, so ist implicite auch ein gewisser Anspruch auf Eheglück für uns selbstverständlich. Den denkbar größten Gegensatz bildet die Auffassung des katholischen Mittelalters, wie sie z.B. Görres[9] in der Geschichte der Johanna Rodriguez mitteilt.

Johanna Rodriguez wurde 1564 zu Burgos in Altkastilien geboren. Im Alter von 13 Jahren wurde sie nach dem Willen ihrer Eltern dem Mathias Ortiz vermählt. Sie hatte sich ob des Antrags entsetzt und zu ihren Eltern gefleht, sie nicht diesem Manne zu geben. Sie hatte nämlich mit sechs Jahren schon die Erscheinungen von Franziskus und anderer Heiligen erlebt und sich in Gegenwart der Jungfrau Maria förmlich mit dem Christuskind verlobt. Aber sowohl ihr Beichtvater als auch das «Kind», zu dem sie flehte, gaben ihr den Bescheid, sich dem Willen der Eltern nicht zu widersetzen, es sollte ihr höherer Schirm und Schutz nimmer fehlen. So nahm sie denn den Ehestand als «Schule zum höhern Leben, als Ascese, Cilicium und Diciplin» auf sich. «Ortiz konnte nämlich die Ehe mit ihr nicht vollziehen; er aber, ein Spanier brennenden Temperamentes, heftiger und zorniger Gemüthsart, immer ankämpfend gegen eine unsichtbare Hemmnis der Befriedigung seiner Leidenschaft, und doch außer Stand sich findend, sie aus dem Wege zu räumen, mußte in dem stets wiederkehrenden Reiz zur höchsten Erbitterung getrieben werden, die bei der unbeschränkten Macht, die die Sitte des Landes ihm über die Gattin einräumte, sich bald an ihr in einer furchtbaren Weise ausließ.» Es folgt nun eine Schilderung der grausamen Mißhandlungen, die sie im Laufe ihrer Ehe von ihm zu erdulden hatte. Er peitschte sie wiederholt bis aufs Blut; er ließ sie zur Winterszeit nackt in einen Ziehbrunnen hinunter, wo sie 24 Stunden bis zum Hals in Wasser eingetaucht bleiben mußte, er ließ sie auf der Reise die Nacht im Stall der Herberge zubringen, wo er sie mitten unter das Vieh an eine Krippe festband; er schleppte sie in knietiefem Schnee an einem Strick hinter seinem Maultier her. Sie blieb standhaft bei ihrem Manne, selbst als die Eltern die Heirat bereuten und ihr Ehescheidung antrugen. Sie nahm es auf sich, daß wegen dieser Weigerung die Eltern nichts mehr von ihr wissen wollten. Sie hielt an der Ehe fest, als der Mann verarmt war und sie deshalb zu den Eltern heimschicken wollte. Als ihn nach vierzigjähriger Ehe eine harte Krankheit überfiel, wich sie nicht von seiner Seite und er starb nach Empfang der Sakramente unter ihrem eifrigen Beistand. Die heilige Theresia verkündete ihr in einer Erscheinung, durch ihr heroisches Leiden habe sie ihres Mannes Seele zugleich gewonnen.

Der moderne Anspruch auf Glückserfüllung in der Ehe darf dagegen nicht als oberflächlicher Hedonismus verkannt werden. Wir erwarten von der Liebesehe eine psychologische Funktion, die mit dem mühsamen Prozeß der Individuation (Jung[11]) zusammenhängt und sich nur schwer in

der Form einer sozialen Institution wie der Ehe verwirklichen läßt.

Wir erwarten eine Ergänzung der Charaktere, der Partner soll einem innern Bild entsprechen, das uns vorschwebt, die Liebespartner sollen irgendwie für einander bestimmt sein. Jung[11] hat diesen Wahltypus durch seine Anima-Animus-Theorie beschrieben. Ludwig Binswanger[4] spricht vom Vorgang der «Begegnung» und greift auf die griechische Vorstellung der Androgyne zurück, wie sie im Symposion des Plato erscheint. Von dorther leitet sich ja auch der Begriff des Eros ab, der für uns die seelische Seite der Liebe bedeutet und primär nicht auf die sexuelle Fortpflanzung und die Ehe gerichtet ist. Die erotische Erfüllung soll also auch in der Liebesehe verwirklicht werden, wodurch ihr gerade ein Element grundsätzlicher Unsicherheit verliehen wird. Schließlich wird in der Liebesehe nicht nur eine stationäre Ergänzung oder Erfüllung gesucht, sondern eine gegenseitige Förderung, die Verwirklichung potentieller Möglichkeiten, die Weiterentwicklung als Persönlichkeit. Man denke an Nietzsches Satz: Nicht nur fort sollt ihr euch pflanzen, sondern hinauf.

Die Gleichberechtigung der Geschlechter hat ebenfalls dazu beigetragen, die gemeinsame Aufgabe der Ehe zu komplizieren. Wenn wir absehen von der Berufstätigkeit der Frau, die mit ihrer Rolle als Hausfrau interferiert, so ist nur daran zu erinnern, daß in England bis vor kurzem und in andern Ländern bis heute die Frau im Scheidungsrecht nicht gleichberechtigt war, z.B. wegen einfachem Ehebruch nicht klagen konnte, während für den Mann dies als Klagegrund genügte. Wir haben diese Seiten des Problems darum gestreift, weil sie tatsächlich zur Häufigkeit der Scheidungen in unserer Zeit beitragen. Es gibt viele Ehen, die aus diesen Gründen auseinanderfallen, aus der Enttäuschung bestimmter Erwartungen, aus dem ehrlichen Bedürfnis, eine andere und bessere Ehe zu schließen, ob dies nun eine Illusion bleibt oder nicht. Diese heute als normal psychologisch geltenden Motive zur Ehescheidung spielen in vielen unserer

Fälle sicher mit eine Rolle, neben den pathologischen Gründen, die wir darstellen wollen. Wir haben sie einleitend erwähnt, um nicht mehr im einzelnen darauf hinweisen zu müssen.

Die liberalistisch-individualistische Auffassung der Ehe stempelt sie zu einem zivilrechtlichen Vertrag, für dessen Einhaltung jeder Partner verantwortlich und für dessen Bruch er schuldig ist. Die einzige Ausnahme ist die Scheidung wegen Geisteskrankheit (Art. 141). Das Schuldprinzip hat die logische Folge, daß der (allein oder überwiegend) schuldige Partner keinen Anspruch auf Scheidungsklage hat. Dies gilt übrigens auch für den Geisteskranken; weder er selbst noch sein gesetzlicher Vertreter hat einen Klageanspruch. Wir sehen darin noch eine Ausstrahlung des Schuldprinzips, messen der Frage aber keinerlei praktische Bedeutung zu. Weiterhin leiten sich aus dem Tatbestand der Schuld Genugtuungs- bzw. Unterhaltszahlungen und die Ansetzung einer Wartefrist ab.

Mit Art. 142, Scheidung wegen tiefer Zerrüttung, wird nun allerdings das Schuldprinzip durchbrochen, indem implicite anerkannt wird oder vom Richter angenommen werden kann, daß keiner der Ehegatten an der Zerrüttung schuld ist. Dieser Artikel war bei seiner Einführung und ist heute noch der Stein des Anstoßes. Er wird von manchen überhaupt abgelehnt oder es wird seine zu large Auslegung und Anwendung angefochten. Es wird seine unbestimmte Fassung kritisiert, die dem Ermessen des Richters freie Hand läßt. Die Unterschiede in der Scheidungspraxis verschiedener Gerichte gehen sicher hauptsächlich auf das Konto der strengeren oder weitherzigeren Interpretation von Art. 142. Es ist aber verfehlt, die Gruppe der Scheidungen wegen Zerrüttung als etwas Einheitliches, als bestimmten modernen Scheidungstypus zu betrachten. Er ist eigentlich nicht ein Scheidungsgrund neben andern, nicht ein allgemeiner neben den sogenannten speziellen, sondern die Formulierung des übergeordneten Kriteriums, das für alle Fälle gilt. In jedem speziellen Fall muß ja die tiefe Zerrüttung

eingetreten sein, die die Weiterführung der Ehe verunmöglicht. Man könnte sagen, daß der Gesetzgeber darauf verzichtet hat, weitere bestimmte Tatbestände aufzuzählen, und statt dessen dieses allgemeine Prinzip anführt. Dadurch wird vermieden, daß die speziellen Scheidungsgründe allzu extensiv interpretiert werden müssen, um sich auf ungewöhnliche Situationen anwenden zu lassen, oder daß gar die unwürdige Arrangierung eines nachweisbaren Ehebruches erzwungen wird, wie dies noch vor zwanzig Jahren in England üblich war.

Unter einer Scheidung nach Art. 142 wird häufig nur jene Situation verstanden, in der der eine oder andere Partner oder auch beide den Willen zur Gemeinschaft nicht mehr aufbringen, daß also eine an sich lebensfähige Gemeinschaft durch Egoismus, Leichtsinn, Abwechslungsbedürfnis etc. ruiniert wird. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Partner zur Führung einer Ehe an sich tauglich, mithin für ihr ehewidriges Verhalten verantwortlich zu machen sind. Es sei daher anstößig, durch die Annahme einer unverschuldeten Zerrüttung dem erlahmenden Ehewillen eine Scheidung leicht zu machen. Wir geben ohne weiteres zu, daß es diesen Typus der Scheidung gibt und haben seine soziologischen und psychologischen Hintergründe oben kurz dargestellt.

Wir sind aber der Ansicht, daß in einer überwiegenden Zahl der Scheidungen nach Art. 142 unter dem juristischen Tatbestand der Zerrüttung sich Eheschwierigkeiten aufdecken lassen, die nicht in den Bereich der normalen Psychologie fallen, sondern pathologischer Natur sind. Wir meinen die Ehen jener mehr oder weniger abnormen Persönlichkeiten, deren Ehetauglichkeit a priori fraglich ist, die überhaupt nicht oder nur mit einem besonders zu ihnen passenden Partner eine stabile Gemeinschaft bilden können, während das Zusammentreffen bestimmter Anomalien von Anfang an eine unglückliche Konstellation ergibt. Damit kommen wir zur Frage der Ehefähigkeit nach schweizerischem Recht.

Eheunfähig ist nach Art. 97 ZGB, wer nicht urteilsfähig und wer geisteskrank ist. Wir verweisen hier auf die erschöpfende Darstellung der juristischen und psychiatrischen Abgrenzung des Begriffs der Ehefähigkeit durch Dukor[6]. Es besteht prinzipiell keine Unklarheit über den Umfang der Anwendung dieses Eheverbots. Aber seine praktische Durchführung ist ein Problem geblieben. Nach Berechnungen von Dukor[6] wird das Eheverbot nur in 10 bis 15 % aller Fälle von Eheunfähigkeit wirksam, weil in den andern niemand Einspruch erhebt. Entwürfe zu eidgenössischen Bestimmungen für eine wirksame Durchführung standen neuerdings zur Diskussion.

Nun ist es zweifellos so, daß ein großer Teil dieser gesetzwidrigen Ehen früher oder später aufgelöst werden muß. Sofern das Gericht zur Feststellung gelangt, daß ein Partner im Zeitpunkt der Eheschließung nicht ehefähig war, wird nicht eine Scheidung ausgesprochen, sondern die Ehe wird nichtig erklärt. Dies setzt eine psychiatrische Begutachtung des betreffenden Ehegatten voraus. Es ist aber denkbar, daß das Gericht in einzelnen dieser Fälle die Frage der Ehefähigkeit gar nicht aufwirft und deshalb kein Gutachten einholt, also eine rechtswidrig geschlossene Ehe scheidet. Eine erste Fragestellung dieser Arbeit ist die, wie häufig Eheunfähigkeit eines Partners den Grund zur Auflösung der Ehe bildet, sei es in Form der Nichtigerklärung, sei es in Form der Scheidung.

Nun gibt es aber zweifellos geistig-seelische Anomalien, die nicht so schwer sind, daß sie unter die Begriffe der Geisteskrankheit oder Urteilsunfähigkeit fallen, aber doch die Führung einer Ehe schwer beeinträchtigen. Das Eherecht erwähnt diese abnormen Zustände nicht, es kennt theoretisch nur den geistesgesunden und für sein Verhalten verantwortlichen Ehefähigen auf der einen Seite, den Eheunfähigen und den zu scheidenden unheilbar Geisteskranken (der schuldlos ist) auf der anderen Seite. Genau so wie es für das Strafrecht nicht nur Zurechnungsfähige und Unzurechnungsfähige gibt, sondern die große Zahl der vermin-

dert Zurechnungsfähigen, so gibt es auch eine große Kategorie von quasi vermindert Ehefähigen. Wenn die Ehe dieser Persönlichkeiten scheitert, ist ein formal-juristisches oder moralisierendes Aufwerfen der Schuldfrage fehl am Platz, weil es am Wesentlichen vorbeisieht. Die zweite Aufgabe unserer Arbeit ist die, die Bedeutung dieser geistig-seelischen Anomalien für die Scheidungsfrage zu untersuchen. Im besonderen werden wir uns mit den Scheidungen nach Art. 142 zu befassen haben und die Frage nach der Berechtigung der Annahme einer unverschuldeten Zerrüttung zu beantworten suchen.

Die praktischen Schlußfolgerungen, zu denen wir gelangen wollen, betreffen die heutige Praxis der Ehescheidung, die Anwendung des Eheverbotes und die Möglichkeiten einer Eheberatung.

Als Unterlagen dienten uns die 342 vom Basler Zivilgericht ausgesprochenen Scheidungen bzw. Trennungen und die 3 Nichtigerklärungen des Jahres 1947. Unsere Erhebungen erstreckten sich auf die Durchsicht der Scheidungsakten, ferner soweit vorhanden der Akten der Eheaudienz des Einzelrichters in Ehesachen, der Vormundschaftsbehörde, der Administrativabteilung des Polizeidepartements, Auszug aus dem Zentralpolizeiregister, einzelne Straf- und Fürsorgeakten. Für die Beurteilung der Persönlichkeit hielten wir uns in erster Linie an vorliegende Berichte, Gutachten oder Krankengeschichten von Psychiatern, nämlich von Seite der Ehe- und Sexualberatungsstelle, der psychiatrischen Poliklinik, von psychiatrischen Anstalten sowie einzelner privat praktizierender Psychiater. Bestimmte Verhaltensweisen, wie Alkoholismus, sexuelle Haltlosigkeit, Kriminalität ohne eingehendere psychiatrische Analyse, konnten den nichtärztlichen Akten entnommen werden.

Selbstverständlich wäre eine vollständige Erfassung aller psychischen Störungen nur durch eine nachträgliche Untersuchung jener Personen möglich gewesen, über die keine psychiatrische Beurteilung vorlag. Es wäre aber schwer

gewesen, diese für die Untersuchung zu gewinnen, ganz abgesehen davon, daß wir eine Reihe von ihnen, die von Basel weggezogen sind, gar nicht hätten erreichen können. Es ist uns bewußt, daß dadurch hauptsächlich neurotische Störungen bei äußerlich unauffälligen Ehegatten nicht erfaßt worden sind. Hingegen glauben wir den wesentlichen Anteil aller konstitutionellen Anomalien der Intelligenz und des Charakters erfaßt zu haben, auf die es hauptsächlich ankommt. Es kann bei dieser Art der Materialsammlung auch beanstandet werden, daß die Diagnosen von verschiedenen Psychiatern stammen. Ich glaube, daß die Beurteilung trotzdem recht einheitlich ist. Ich kenne alle Ärzte, deren Angaben verwendet wurden, aus persönlicher Zusammenarbeit und gegenseitigem Austausch von Krankengeschichten. Die Arbeitsweise des jetzigen und des früheren Eheberaters ist mir vertraut durch mehrmalige Stellvertretungen in diesem Amt. Die heutige Psychiatergeneration in der Schweiz hat sodann eine bemerkenswerte Unité de doctrine, die auf E. Bleuler zurückgeht, für die in Basel tätigen Nervenärzte ist diese noch besonders dadurch gewährleistet, daß sie fast alle aus der Schule von J. E. Staehelin hervorgegangen sind. Die Übereinstimmung in der Diagnosestellung hat sich übrigens nachprüfen lassen an mehreren Fällen, über die Angaben von verschiedenen Kollegen vorlagen.

Übersicht über unsere Befunde

Wir haben in der Einleitung angegeben, auf welchen Unterlagen sich unsere Erhebungen stützen. Wir verfügen nun auch über eine große Anzahl psychiatrischer Berichte bzw. Gutachten, dank dem Umstande, daß das Basler Zivilgericht in vielen Scheidungsfällen einen Psychiater zu Rate zieht, am häufigsten den Leiter der Eheberatungsstelle, aber auch andere amtliche oder freipraktizierende Psychiater. Es lagen in 159 Fällen solche Gutachten vor. In 21 weiteren Fällen konnten wir psychiatrische Befunde

beiziehen, die dem Gericht nicht bekannt gewesen waren. In mehr als der Hälfte (52,5 %) der uns von bearbeiteten Scheidungen stützten wir uns also auf psychiatrische Untersuchungen, die sich meistens auf beide Ehegatten, seltener nur auf einen Partner bezogen.

In einer ersten Tabelle geben wir eine Übersicht über die erhobenen Befunde:

	Männer		Frauen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Psychosen (inkl. Epilepsie)	8	2,3	8	2,3
Schwachsinn	10	2,9	27	7,9
Affektive Störungen . . . (Psychopathien u. Neurosen)	67	19,5	57	16,6
Alkoholismus	55	16	8	2,3
Kriminalität . . . . . (gerichtl. Freiheitsstrafen)	93	27	37	11

Wir verzichten darauf, als Vergleichswerte Belastungsziffern einer Durchschnittsbevölkerung daneben zu setzen, wie sie z.B. von Brugger[5] für die baselstädtische Bevölkerung ausgerechnet worden sind. Es fehlen exakte Vergleichswerte, die sich speziell auf alle Verheirateten beziehen. Ob man die Ziffern für alle Erwachsenen oder für die Eltern vergleicht, immer sind die von uns gefundenen Prozentsätze wesentlich höher, mit Ausnahme der Zahl für die schwachsinnigen Männer, für die man in einer Durchschnittsbevölkerung eine Häufigkeit von 1 bis 2 % annimmt. Psychische Anomalien spielen bei Ehescheidungen eine bedeutendere Rolle, als aus den offiziellen Scheidungsstatistiken hervorgeht. Das Zivilgesetzbuch kennt bekanntlich als psychiatrischen Scheidungsgrund nur den der unheilbaren, mindestens drei Jahre bestehenden Geisteskrankheit (Art. 141). Von den hier bearbeiteten 342 Ehen wurden nur 9 = 2,6 % nach Art. 141 geschieden. Soweit nicht andere spezifische Scheidungsgründe wie Ehebruch etc. vorliegen, werden die

Ehen psychisch Abnormer meistens nach Art. 142 (Zerrüttung) geschieden. Tatsächlich sind uns unter den 147 Zerrüttungsscheidungen unseres Materials nur in 49 Fällen keine Befunde bekannt geworden, während 98 solche aufweisen. In zwei Drittel der Scheidungen nach Art. 142 ist die Zerrüttung also durch Charakter- oder Intelligenzdefekte eines oder beider Ehegatten bedingt.

Wir haben jetzt noch die Frage aufzuwerfen, ob die hier gefundenen Zahlen nur für Basel gelten, oder sich mit den Verhältnissen in anderen Bevölkerungen der Schweiz vergleichen lassen. Aus der offiziellen Scheidungsstatistik läßt sich entnehmen, daß Scheidungen nach Art. 141 (Geisteskrankheit) für die ganze Schweiz in den letzten Jahrzehnten immer durchschnittlich 2 % aller Scheidungen ausmachten. Ferner läßt sich eine Arbeit von Glattfelder[8] heranziehen, der anhand von Scheidungsurteilen die Rolle des Alkoholismus bei der Ehescheidung untersuchte. Nach seinen Angaben war bei den Scheidungen und Trennungen der Jahre 1930—1932 vor Bezirksgericht Zürich in 21,9 % der Fälle Alkoholismus eines der Ehegatten nachgewiesen, in 10,1 % die Hauptursache der Ehelösung. Wir werden später darauf zurückkommen, daß eine St. Galler Statistik über den Anteil der Mußehen an den Ehescheidungen mit unsern Befunden übereinstimmt. Für die übrigen Resultate unserer Untersuchung konnten wir keine Vergleichswerte ausfindig machen. Es sei noch darauf hingewiesen, daß Basel unter den Städten der Schweiz in bezug auf die Scheidungshäufigkeit eine mittlere Stellung einnimmt, so daß unsere Ergebnisse zum mindesten für städtische Verhältnisse der Schweiz als typisch gelten dürfen.

Wenn wir die Gesamtheit der 342 geschiedenen Ehen gliedern nach kinderlosen und fruchtbaren und diese wieder nach dem Kriterium der vorehelichen oder innerehelichen Zeugung des ersten Kindes, so ergibt sich eine verschieden starke Häufung der verschiedenen Anomalien. Dies geht aus der folgenden Tabelle hervor. (Die Psychosen lassen wir wegen ihrer Seltenheit weg.)

Häufigkeit psychischer Anomalien in Prozenten bei verschiedenen Ehetypen

	Schwachsinn	Affektive Störungen	Alkoholismus	Kriminalität
Männer:				
Kinderlose Ehen	1,9	19,5	18,3	22,6
Ehen mit vorehelicher Zeugung	4,3	21	15,3	40,1
Übrige fruchtbare Ehen	3,3	18,6	13,1	21,8
Frauen:				
Kinderlose Ehen	7,5	17,6	2,5	7,6
Ehen mit vorehelicher Zeugung	7,6	16,5	2,2	17,5
Übrige fruchtbare Ehen	8,7	15,4	2,2	9,8

Mußehen und Legitimationsehen

Als besondere Gruppe greife ich die Familien mit vorehelicher Zeugung des ersten Kindes der Ehegatten heraus. Sie machen genau die Hälfte der geschiedenen fruchtbaren Ehen aus. Ich folge dabei dem populären Sprachgebrauch und verstehe unter einer Mußehe die Eheschließung nach eingetretener Schwängerung, aber vor Geburt des ersten Kindes. Ich nehme voreheliche Schwängerung an, wenn das erste Kind innerhalb von 8 Monaten nach der Heirat zur Welt kommt. Als Legitimationsehe bezeichne ich die Eheschließung nach Geburt des ersten Kindes oder mehrerer vorehelicher Kinder, die durch die Heirat der Kindseltern legitimiert werden. Die offizielle Scheidungsstatistik gibt uns keine Auskunft über die Scheidungshäufigkeit dieser Ehen, da auf den Erhebungsformularen nur die Zahl der Kinder, aber nicht ihr Geburtstermin verzeichnet wird. Wir sind deshalb vorläufig auf einzelne örtlich begrenzte Erhebungen angewiesen.

Eine solche habe ich in meinem Buch «Kinder aus geschiedenen Ehen»[10] veröffentlicht. Sie bezieht sich allerdings nicht auf eine bestimmte Wohnbevölkerung, sondern auf alle 1921—1930 geschlossenen fruchtbaren Ehen von Basler Bürgern ohne Rücksicht auf den Wohnort. Die Beobachtungszeit erstreckt sich bis 1947, also über einen Zeitraum von 16 bis 26 Jahren, eine genügend lange Frist, da nach so langer Ehedauer nur noch selten geschieden wird. Ich fand dabei folgende Zahlen:

Eheschließungen von Basler Bürgern 1921—1950		davon bis 1947 geschieden
Mußehen	581	137 = 23,5 %
Legitimationsehen	170	31 = 18,2 %
Übrige fruchtbare Ehen	2831	247 = 8,7 %
Alle fruchtbaren Ehen	3582	415 = 11,6 %

Es ist daraus ohne weiteres ersichtlich, daß Ehen mit vorehelicher Schwängerung bedeutend weniger stabil sind. Das gleiche Resultat ergibt sich, wenn wir folgende Beziehungen herstellen:

Voreheliche Zeugung bei Ehen von Basler Bürgern kommt vor:

unter allen 3582 fruchtbaren Ehen in 751 Fällen = 21 %
unter 415 geschiedenen fruchtbaren Ehen in 168 Fällen = 40,5 %

Nun stellt die Basler Bürgerschaft gegenüber der Wohnbevölkerung in bezug auf Ehestabilität eine positive Auslese dar. So kamen im Jahrfünft 1921/1925 auf 1000 Einwohner der gleichen Heimatgruppe 0,57 Scheidungen von Basler Bürgern, hingegen 1,54 Scheidungen der übrigen Schweizer. 1936/1940 war das Verhältnis noch 1,44 Scheidungen von Baslern auf 2,02 Scheidungen der übrigen Schweizer. Der Unterschied dürfte unter anderem auf einer ver-

schiedenen sozialen Schichtung beruhen. Kantonsbürger sind oder werden seßhafte Personen in festen beruflichen Verhältnissen, also mehr Angehörige des Mittelstandes. Unter den Zugewanderten hingegen finden sich mehr ungelernte Arbeiter, die in der chemischen Industrie und anderen Fabriken Anstellung suchen.

Es ist daher kein Zufall, wenn wir unter den geschiedenen fruchtbaren Ehen der Wohnbevölkerung einen höheren Prozentsatz, nämlich 50 % Fälle mit vorehelicher Zeugung finden. Diese Zahl stimmt überein mit den 100 Scheidungsfällen, die ich meinem Buch über Scheidungskinder zu Grunde legte (52 % voreheliche Zeugung) und den Zahlen, die Bentele[2] aus 526 Scheidungen des Bezirksgerichtes St. Gallen aus den Jahren 1939–1948 berechnet hat (49,4 %). Nun wissen wir leider nicht genau, wie häufig in den entsprechenden Wohnbevölkerungen überhaupt voreheliche Zeugung vorkommt. Für die ganze Schweiz läßt sich anhand der Tabelle des Schweizerischen Statistischen Jahrbuches für 1938 «Ehelich-Lebendgeborene nach Geburtenfolge und Ehedauer» eine Zahl von 23,4 % Mußehen ausrechnen (immer nur auf die fruchtbaren Ehen bezogen). Dabei fehlen die Legitimationsehen. Wenn wir ihre Zahl nach unsern Erhebungen auf ungefähr einen Viertel der Mußehen veranschlagen, so kämen wir für die ganze Schweiz auf höchstens 30 % fruchtbare Eheschließungen nach vorehelicher Zeugung.

In allen Scheidungsstatistiken zeigt sich ein markanter Unterschied in der Stabilität von kinderlosen und fruchtbaren Ehen, wobei mit wachsender Kinderzahl die Scheidungen immer seltener werden. Es wird daraus gewöhnlich der Schluß gezogen, das Vorhandensein von Kindern halte die Eltern zusammen und wirke allfälligen Scheidungsabsichten entgegen. Ein solcher Schluß ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Die fruchtbaren Ehen mit vorehelicher Zeugung sind mindestens so hinfällig wie die kinderlosen, wenn sie nicht überhaupt in bezug auf Scheidungshäufigkeit an erster Stelle stehen. Also nicht «Kindersegen»

schlechthin ist Merkmal einer stabilen Ehe, sondern das erwünschte und verantwortungsbewußt gezeugte Kind.

Wenn wir uns nach weiteren Merkmalen dieser besonders scheidungsgefährdeten Ehen mit vorehelicher Zeugung umsehen, so sind das Heiratsalter und die soziale Schichtung von Bedeutung:

Das durchschnittliche Heiratsalter von Mann und Frau war bei den verschiedenen Gruppen der 342 geschiedenen Ehen folgendes:

	Durchschnittliches Heiratsalter	
	des Mannes	der Frau
Mußehen	26,8	23,3
Legitimationsehen. . . .	26,8	23,7
Übrige fruchtbare Ehen .	27,3	24,7
Kinderlose Ehen	29,9	28,6

Was wir aus dieser Statistik festhalten müssen, ist die Tatsache, daß das Heiratsalter bei vorehelicher Zeugung durchschnittlich ein Jahr tiefer liegt als bei Zeugung nach der Heirat.

Zur Orientierung über die soziale Schichtung haben wir eine Aufteilung aller fruchtbaren geschiedenen Ehen nach dem Beruf der Ehemänner vorgenommen, die folgendes Resultat ergibt:

Beruf des Ehemannes	Voreheliche Zeugung	Zeugung nach der Heirat
Ungelernter Arbeiter	38	24
Gelernte Handwerker und Angestellte . .	45	52
Freie Berufe	9	16
Total	92	92

Diese Tabelle zeigt deutlich bei den Ehen mit vorehelicher Zeugung eine stärkere Beteiligung der unteren, bei den übrigen der mittleren und oberen sozialen Schichten. Wir müssen es hier, wie überhaupt in dieser Arbeit, offen lassen, auf welchem Wege eine voreheliche Schwängerung jeweilen vermieden wird, ob durch sexuelle Enthaltsamkeit, ob durch erfolgreiche Anwendung verschiedener Methoden der Empfängnisverhütung oder ob doch eine voreheliche Schwängerung eingetreten war, aber legal oder illegal unterbrochen wurde.

Unter den speziellen Befunden meiner Untersuchung fällt nun die Gruppe der Ehen mit vorehelicher Zeugung durch die Häufung von Kriminalität auf. Wenn gerichtlich verhängte Freiheitsstrafen bei allen geschiedenen Ehepartnern überraschend häufig sind, so ist dies bei dieser Gruppe besonders auffallend. Je 2 von 5 Ehemännern und 1 von 6 Ehefrauen sind von Strafgerichten verurteilt worden. Es liegt nahe, die unehelichen Kindsväter zum Vergleich heranzuziehen, wobei wir erwarten würden, daß die Kindsväter, die eine uneheliche Schwängerung durch Heirat gutmachen, eher noch besser dastehen sollten. Binder[3] ist bei der Nachuntersuchung von 288 unehelichen Müttern auch den Eigenschaften der Kindsväter nachgegangen. Er fand unter ihnen nur 26 % unauffällige Persönlichkeiten. 16 % waren kriminell und 26 % sozial unzuverlässig ohne bekannt gewordene Gerichtsstrafen. Nach persönlicher Mitteilung von Binder[3] hat er für die Beurteilung als «kriminell» nur die in den Vormundschaftsakten angegebenen Delikte verwendet, so daß es gerechtfertigt ist, auch die «sozial unzuverlässigen» Kindsväter zu den kriminellen hinzuzuzählen. Dadurch kommen wir mit 42 % zu einer Zahl, die mit unserem Prozentsatz von Kriminalität (40,1 %) gut übereinstimmt.

Es liegt auf der Hand, daß wir es weitgehend mit einer ähnlichen Gruppe von Persönlichkeiten zu tun haben. Die Häufigkeit des Alkoholismus, die Binder mit 17 % angibt, stimmt mit unserer Zahl von 15,3 % gut überein und wird

nur noch durch den Alkoholismus der kinderlos geschiedenen Ehemänner übertroffen. Bei beiden Gruppen von Binder und von uns ist ja die Anfangssituation, die außereheliche Schwängerung, dieselbe, und soweit es sich um unverheiratete männliche Partner handelt, wird es oft nur von zusätzlichen äußeren Faktoren abhängen, ob die Partner das Unglück durch eine Ehe gutzumachen suchen oder nicht. Wir haben im begrenzten Umfang unserer Arbeit längst nicht so genau der Vorgeschichte und der Heredität der vorehelich geschwängerten Ehefrauen nachgehen können, wie dies Binder bei seinen unehelichen Müttern getan hat. Wir dürfen jedoch vermuten, daß die Ehefrauen dieser Gruppe in bezug auf ihre Herkunft, seelische Struktur und die Art des Sexualkontaktes weitgehend mit den unehelichen Müttern übereinstimmen. Die Problematik der Legitimationsehe ist übrigens von Binder selbst eingehend erörtert worden. Unsere Untersuchungen liefern dafür einen empirischen Beweis durch den Nachweis der mangelnden Stabilität solcher Verbindungen.

Zusammenfassend läßt sich also über diese Gruppe der Ehescheidungen von Muß- und Legitimationsehen folgendes aussagen: Es handelt sich um jung geschlossene Ehen. Die Partner stammen aus relativ niedern sozialen Schichten. Sie zeigen gegenüber den übrigen fruchtbaren Ehen eine leichte Erhöhung verschiedener psychischer Anomalien und des Alkoholismus der Ehemänner. Vor allem aber sind sie charakterisiert durch eine hohe Quote von Kriminalität bei beiden Geschlechtern. Die psychischen Anomalien haben also eine mangelhafte soziale Einordnung zur Folge, die sich sowohl auf dem zivilrechtlichen wie auf dem strafrechtlichen Gebiet auswirkt. Es läßt sich an einzelnen Stammbäumen wie dem folgenden aufzeigen, daß alle diese Merkmale inklusive Heiratsmodus und Scheidungshäufigkeit für bestimmte Sippen charakteristisch sind:

Der Vater war ein schwerer chronischer Alkoholiker, der unzählige Male wegen Skandal, Bettel usw. gebüßt, viermal wegen Alkoholdelirium in einer psychiatrischen Anstalt behandelt worden

und dreimal wegen Trunksucht in Trinkerheil- oder Arbeitsanstalten versorgt war. Die Mutter war gleichgültig und sexuell haltlos, sie prostituierte sich während der Versorgung des Mannes jeweilen. Die Ehe wurde nach vorehelicher Schwängerung geschlossen und nach 34jährigem Bestehen geschieden.

Von den 12 Kindern dieser Eltern haben die 8 jüngeren alle die Vormundschaftbehörde mehr oder weniger intensiv beschäftigt, 6 von ihnen mußten wegen Jugenddelikten vorübergehend in Anstalten oder Pflegefamilien versorgt werden. Von den 9 Söhnen waren 4 noch als Erwachsene kriminell. Von einer mit 19 Jahren nach Amerika ausgewanderten Tochter wissen wir nichts weiteres. Alle 11 übrigen Geschwister haben sich verheiratet, einige mehrmals. Von den ersten Ehen waren 10 fruchtbar. In allen 10 Fällen war die erste Schwängerung vorehelich erfolgt (9 «Mußehen», 1 «Legitimationsehe»). Von diesen 11 ersten Ehen sind bis jetzt 5 geschieden. In 4 weiteren Ehen (von Söhnen) kam es wegen Grobheit, Trunksucht, Ehebruch und venerischer Infektion der Männer zu schweren Zerwürfnissen und Klagen der Frauen beim Eherichter, in einer zur vorübergehenden Trennung. Die 5 Scheidungen erster Ehen betrafen dreimal Söhne, zweimal Töchter. Letztere haben sich beide wieder verheiratet. Die eine dieser zweiten Ehen gestaltete sich so, daß die Frau ihren arbeitsscheuen zweiten Mann längere Zeit durch Gewerbsunzucht aushielt. Von den 3 geschiedenen Söhnen hat der eine bis jetzt noch Eheverbot, der andere eine zweite Mußehe geschlossen. Der dritte hat sich bereits zum zweiten und dritten Mal wiederverheiratet und jedesmal scheiden lassen.

Die Frage der Ehefähigkeit

Im gleichen Jahr, in welchem das Basler Zivilgericht die von uns bearbeiteten 342 Scheidungen vollzog, hat es drei weitere Ehen als nichtig erklärt.

Es handelt sich dabei um folgende Fälle:

1. A., geb. 1915, primitiver Imbeziller, im Rausch brutal, gerichtlich bestraft wegen Körperverletzung, Skandal, Exhibitionismus. War 1934/1935 in psychiatrischer Anstalt interniert, seither bevormundet. Stammt von einem psychopathischen Vater und einer debilen, trunksüchtigen Mutter, die mehrmals gerichtlich bestraft wurde. Er ist vorehelich geboren und legitimiert worden. Die Ehe der Eltern wurde geschieden, ebenso die Ehe der Vaterseltern. A. verheiratete sich 1939 mit einer geschiedenen Frau,

die mehrmals wegen Körperverletzung, Beschimpfung, Trunksucht und Skandal gebüßt wurde, den Haushalt und die drei Kinder schwer verwahrlosen ließ. Nach der Nichtigerklärung wurde die elterliche Gewalt beiden Eltern entzogen.

2. B., geb. 1919, eine unbeholfene Imbezille, die in der Haushaltführung völlig versagte und gegenüber dem Ehemann depressive und hysteriforme Reaktionen zeigte. Die kinderlose Ehe wurde schon nach einjähriger Dauer nichtig erklärt.

3. Eine Ehe katholischer Italiener, die 10 Jahre nach dem Eheschluß getrennt und nach weiteren 11 Jahren nichtig erklärt wurde, auf Grund eines frauenärztlichen Gutachtens, wonach eine Impotentia coeundi vorlag, die Ehe also gar nicht vollzogen war.

Wie wir einleitend bemerkt haben, werden alljährlich eine Anzahl von Ehen durch Scheidung aufgelöst, die eigentlich wegen Eheunfähigkeit eines Partners als nichtig erklärt werden müßten. Wir haben aus den geschiedenen Ehen dieses Jahres diejenigen herausgegriffen, bei denen wir auf Grund unserer Unterlagen diesen Sachverhalt annehmen und geben kurz die wichtigsten Daten wieder.

Frauen:

1. C., geb. 1911. Heirat 1937 mit unauffälligem Mann. Ehe kinderlos. Schon seit 1938 muß die Eheberatungsstelle beansprucht werden. 1944 wird sie vorübergehend in der Psychiatrischen Klinik behandelt. Diagnose: Paranoide Reaktion bei einer schwerhörigen Debilen. Es besteht eine schwere Dyspareunie (Schmerzhaftigkeit des Coitus), weshalb der Sexualverkehr von der Frau verweigert wird. Scheidung 1947 nach Art. 142.

2. D., geb. 1900, Heirat 1940. Seit 1941 befassen sich die Eheberatungsstelle und die Psychiatrische Poliklinik intensiv mit den vorliegenden Eheschwierigkeiten, die 1947 trotzdem zur Scheidung führen nach Art. 142. Die Frau ist eine übererregbare, unruhige, verstimmbare Debile. Der Mann ist ein unintelligenter, schizoider Psychopath mit paranoiden Reaktionen. Die Ehe blieb kinderlos.

3. E., geb. 1909. Schwere hereditäre Belastung mit Schwachsinn und Psychopathie. Sie ist selbst schwer debil und schwerhörig, zeigt wiederholt massive Erregungszustände. 1936 wird sie

vorübergehend wegen eines Suizidversuchs in der Friedmatt interniert. 1938 bringt sie ein uneheliches Kind zur Welt, das mongoloid-idiotisch ist und sofort stirbt. 1941 erste Ehe mit einem debilen Arbeiter, der 1942 stirbt. Aus dieser Ehe gehen Zwillinge hervor, davon ist das eine mongoloid und stirbt, das andere bleibt am Leben, ist aber schwachsinnig. 1944 ist die Frau unehelich schwanger. Auf psychiatrisches Gutachten hin wird diese Schwangerschaft unterbrochen und gleichzeitig der Antrag auf Entmündigung gestellt. Diesem wird nicht stattgegeben. 1946 geht die Frau eine zweite Ehe ein, wieder mit einem debilen Arbeiter, den sie erst zwei Monate vorher kennengelernt hat. Die kinderlose Ehe wird nach einjährigem Bestehen geschieden nach Art. 142.

4. F., geb. 1917, Tochter eines trunksüchtigen Vaters und einer schizophrenen Mutter. Sie ist schwer debil, sexuell sehr triebhaft und hemmungslos. 1928–1934 in einem Mädchenerziehungsheim. 1935–1936 in der psychiatrischen Klinik Waldau. In den nächsten Jahren Prostitution, venerische Infektionen und mehrere uneheliche Schwangerschaften, die mit Abort enden. 1941 Zwangsversorgung wegen Prostitution. 1946 Entmündigung. Heirat 1941 mit einem psychopathischen Mann, einem fanatischen Sektierer, der in einer früheren Ehe geschieden wurde. Die Ehe bleibt kinderlos. Scheidung 1947 nach Art. 137 durch Schuld der Ehefrau.

5. G., geb. 1914, debile Psychopathin mit hysterischen Reaktionen. Mußheirat 1940 mit unauffälligem Partner. Ein Kind. Scheidung 1947 nach Art. 142. Die Mutter ist zur Erziehung des Kindes nicht geeignet, es wird dem Vater zugesprochen.

6. H., geb. 1911, Heirat 1939 mit unauffälligem Ehemann. 2 Kinder. 1941–1946 wiederholt in psychiatrischer Klinik interniert wegen einer symptomatischen Psychose bei Schwachsinn und fraglicher endokriner oder cerebaler Störung. Scheidung 1947 nach Art. 141, Kinder dem Vater zugesprochen.

Männer:

7. J., geb. 1911, Eltern geschieden. Erste Ehe kinderlos, 1936 geschieden. Zweite Ehe 1939, ebenfalls kinderlos. Die Ehefrau ist schwachsinnig. Der Mann bekommt 1945 ein außereheliches Kind. Die Ehefrau nimmt es auf zur Pflege. 1947 begeht der Mann wiederum Ehebruch mit einer anderen Frau und schwängert sie. Scheidung nach Art. 137 durch Schuld des Mannes. Nach dem Befund der Eheberatungsstelle handelt es sich um einen «eigensinnigen, gewalttätigen Psychopathen».

8. K., geb. 1921. Stammt aus geschiedener Ehe. Im Armenhaus aufgewachsen. Leidet an Bronchialasthma. Er ist ein schwer debiler infantiler Psychopath mit hysterischen Anfällen. Er wird während seiner Ehe wegen pädophiler Delikte mit einem Mädchen verurteilt. Mußheirat 1944 mit einer wenig intelligenten Frau. Die beiden Partner lernten sich an einer Silvestervergnügung kennen, hatten im Rausch sofort Verkehr miteinander, der zur Schwängerung führt. Es blieb bei diesem einen Kind. 1946 infizierte sich der Mann außerehelich mit Lues. Scheidung 1947 nach Art. 137 durch Verschulden des Mannes.

9. L., geb. 1893, leidet an Epilepsie, nachweisbar seit 1937. Ausgesprochene Wesensveränderung. Schwere reizbare Verstimmungen. Nach der Geburt des einzigen Kindes droht er die Frau samt dem Säugling zu töten, wenn sie aus dem Frauenspital heimkehre. Die Staatsanwaltschaft führt ein Verfahren wegen Drohung durch und veranlaßt 1939 die vorübergehende Internierung in der Friedmatt. Die Heirat mit der unintelligenten Frau kam 1936 zustande. Seit 1940 lebten die Ehegatten getrennt. Scheidung 1947 nach Art. 142.

10. M., geb. 1900, Psychopath mit krankhafter Eifersucht, Suizidversuch, bedingte Gefängnisstrafe von 6 Monaten wegen falschen Zeugnisses. Erste Ehe 1920–1925, kinderlos, geschieden wegen Ehebruch des Mannes. Zweite Ehe 1928–1935, 2 Kinder, geschieden wegen nicht feststellbarer Ursache. Dritte Ehe 1941–1947 kinderlos, geschieden nach Art. 142.

11. N., geb. 1905, 10 gerichtliche Strafen wegen Unterschlagungen, Körperverletzung, Kokainhandel. Zwei frühere Ehen kinderlos geschieden. Dritte Ehe 1939–1947. Die Partnerin ist eine haltlose und trunksüchtige Dirne, die 1946 ein außereheliches Kind bekommt. Scheidung nach Art. 137 durch Verschulden der Frau.

12. O., geb. 1898, haltloser Psychopath mit gerichtlichen Bestrafungen wegen Betrug, Urkundenfälschung und Amtsanmaßung. Viermal kinderlos verheiratet. In erster Ehe verwitwet. Zweite Ehe 1922–1931, geschieden wegen Ehebruchs des Mannes. Er hat sich außerehelich venerisch infiziert. Dritte Ehe 1934–1938 geschieden wegen Ehebruch des Mannes. Vierte Ehe 1943 bis 1947. Scheidung wiederum wegen Ehebruch mit venerischer Infektion des Mannes.

13. P., geb. 1912, Psychopathie: Jähzorn, Gewalttätigkeit, vergnügungssüchtig, sexuell haltlos. Erste Ehe geschieden 1937. Zweite Ehe geschieden 1940 nach einer Dauer von 4 Monaten,

wegen Ehebruch der Frau. Dritte Ehe 1941–1947. Die Frau bringt ein voreheliches Kind in die Ehe mit. Scheidung nach Art. 137 durch Verschulden beider Partner. Ein eheliches Kind, schwachsinnig, leidet an Bettnässen. Die elterliche Gewalt wird beiden entzogen.

Wenn wir die 3 Nichtigkeitserklärungen dazunehmen, so läßt sich über die Diagnosen folgendes resumieren: unter den 8 Frauen liegt bei 7 schwerer Schwachsinn vor, zweimal kompliziert mit Schwerhörigkeit, einmal mit einer symptomatischen Psychose. Bei den Männern überwiegen schwere Psychopathien (5 Fälle), während Schwachsinn nur zweimal vorkommt, schließlich ein Fall von Epilepsie mit schwerer Charakterveränderung. Die verschieden starke Beteiligung des Schwachsinns erklärt sich daraus, daß der geistesschwache Mann, der ja schon beruflich benachteiligt ist, weniger Heiratschancen hat als die schwachsinnige Frau. Umgekehrt muß es auffallen, wie leicht es psychopathischen Männern fällt, nach ein- oder zweimaliger Scheidung neue Ehepartner zu finden. Wir haben am Schluß unserer Liste die Fälle von dreimaliger Scheidung zusammengestellt. Die Tatsache der mehrmaligen Scheidung allein sollte unseres Erachtens das Zivilgericht darauf aufmerksam machen, daß möglicherweise Eheunfähigkeit vorliegt.

Wir wollen nur noch kurz darauf hinweisen, welche sozialen Folgen mit diesen unseres Erachtens gesetzeswidrig zustandegekommenen Ehen verbunden waren:

Die Untauglichkeit der 8 eheunfähigen Männer hat bis jetzt schon 17 Partnerinnen in mehr oder weniger ernste Ehetragödien verwickelt. Ihre Zahl wird noch größer werden, da die jüngeren dieser Männer erst am Anfang ihrer Heirats- und Scheidungs-Karriere stehen. Glücklicherweise ist die Fruchtbarkeit dieser Eheunfähigen gering. Die 16 Persönlichkeiten, von denen die Rede ist, haben in 26 Ehen nur 15 eheliche Kinder erzeugt, außerdem noch 4 uneheliche. Von diesen 19 Kindern sind mindestens 4 erheblich schwachsinnig, wahrscheinlich mehr, da wir über die Nachkommen-

schaft nur unvollständige Angaben haben. Keine dieser 16 Personen konnte bei der Scheidung das Kind bzw. die Kinder zur Pflege und Erziehung zugesprochen werden, was wir als weiteren Beleg ihrer Eheunfähigkeit ansehen dürfen. In 4 Fällen war auch der andere Partner so untüchtig, daß die elterliche Gewalt beiden Eltern entzogen werden mußte.

Was lassen sich daraus für Folgerungen für die Durchführung des Eheverbots gemäß Art. 97 ZGB ableiten? Zunächst eine Schätzung, welche Zahl von Personen davon betroffen würden. Wir haben für das Stichjahr 1947 in Basel auf 345 gescheiterte Ehen 16 gefunden, die wegen Eheunfähigkeit eines Partners nicht hätten geschlossen werden dürfen. Ähnliche Verhältnisse vorausgesetzt trifft es für die ganze Schweiz jährlich etwa 200 solcher Verbindungen, bei Beschränkung auf die Städte etwa 140. Wir haben außerdem damit zu rechnen, daß eine Reihe von ungültigen Ehen faktisch oder formal weiterbestehen, ohne daß es je zur gerichtlichen Trennung oder Scheidung kommt. Damit kommen wir in eine Größenordnung, die mit der Schätzung von Dukor[6] gut übereinstimmt; Dukor nahm auf Grund seiner Erfahrungen an, daß jährlich in der Schweiz 350 Eheschließungen stattfinden, die nach Art. 97 ZGB verhindert werden sollten. Wir können nun versuchen, uns ein Bild davon zu machen, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen in unseren konkreten 16 Fällen die Eheschließung hätten verhindern können. Zuerst die Meldepflicht der staatlichen psychiatrischen Anstalten: 3 Schwachsinnige waren vor der Heirat längere Zeit in solchen interniert und hätten daher als voraussichtlich eheunfähig gemeldet werden können. 6 weitere Fälle hätten durch Meldungen von Vormundschaftsbehörden, Erziehungsanstalten, Schulärzten erfaßt werden können. Diese 9 Fälle betreffen 7 weibliche und 2 männliche Eheunfähige. Es besteht also eine Schwierigkeit, die eheunfähigen Männer rechtzeitig zu erfassen. Unter den dreimal geschiedenen Männer fallen zwei durch ihre ausgesprochene Kriminalität auf. Eine

Meldung von Seiten der Strafverfolgungsbehörden hätte vielleicht nicht schon das Eingehen der ersten Ehe, aber vielleicht die zweite oder dritte verhindern können. Das wiederholte Scheitern in der Ehe ist aber nun ein Umstand, der den Zivilstandsämtern und Zivilgerichten auffallen müßte.

Es muß also erstens gefragt werden, ob nicht der Zivilstandsbeamte berechtigt, ja verpflichtet ist, einem Zweifel an der Ehefähigkeit eines Nupturienten nachzugehen, sich bei Vormundschafts- und Strafverfolgungsbehörden, aber auch beim Zivilgericht, das die letzte Scheidung durchführte, zu erkundigen und eventuell die zuständige Behörde nach Art. 109 zu einem Eheeinspruch zu veranlassen. Zweitens fragen wir, ob nicht durch die Zivilgerichte häufiger, als dies bis jetzt geschieht, die Frage der Nichtigkeit einer Ehe aufgeworfen werden könnte, und zwar auch dann, wenn nur eine Scheidungsklage vorliegt. Wir meinen, daß dies vor allem in Fällen wiederholter Scheidung geschehen sollte. Nach Egger[7] «kann der Richter bei Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes die Erhebung der Ungültigkeitsklage von Amtes wegen veranlassen». Wir haben den Eindruck, daß die Gerichte dieser Frage aber aus dem Wege gehen, zumal wenn einwandfreie Scheidungsgründe vorliegen — und daß solche in diesen Fällen regelmäßig in massiver Form vorliegen, daran ist nicht zu zweifeln.

Zur Frage der Eheberatung

Neben der Aufgabe einer wirksameren Durchführung des Eheverbotes, die wir eben diskutiert haben, stellt sich die Frage, was die verschiedenen Formen der Eheberatung in der Bekämpfung der Ehescheidungen leisten können. Wir halten jeden Versuch, scheidungsgefährdete Ehen durch einen fachkundigen Eheberater wieder in Ordnung zu bringen, für äußerst wertvoll. Unsere eigenen Erfahrungen in einer solchen Tätigkeit haben uns gezeigt, wie dankbar

diese Aufgabe in vielen Fällen sein kann. Überall machen jedoch die Eheberater die Erfahrung, daß es meistens zu spät ist, wenn einer der Ehegatten sich entschließt, an den Eherichter zu gelangen und erst dieser die Eheberatungsstelle veranlaßt, sich einzuschalten. Die Idee der freiwilligen Beratung im Anfangsstadium des Zerwürfnisses müßte also vor allem propagiert werden. Noch wichtiger erscheint im Lichte unserer Untersuchungen die voreheliche Beratung. Sie wird von allen Beratungsstellen angestrebt, leider mit sehr geringem Erfolg, nach den Berichten aus unserm Land und aus Deutschland, das in dieser Hinsicht unseres Wissens die ersten Versuche unternommen hat. Es würde sich weniger um eine charakterologische Prüfung des Zusammenpassens, eine sehr schwierige Fragestellung, handeln, sondern darum, die Verbindungen mit jenen Partnern zu verhüten, die wir als vermindert ehefähig bezeichnet haben und deren psychische Abwegigkeit relativ einfach festgestellt werden kann. Ein Obligatorium vorehelicher Beratung würde unseres Erachtens eine unzumutbare Einschränkung unserer Freiheitsrechte bedeuten. Es muß in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, daß öffentliche Verkündung und Verkündfrist, wie wir sie kennen, für das Empfinden angelsächsischer Völker schon einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit bedeutet. Unser Landsmann Adolf Meyer[12], der einer der führenden Psychiater Nordamerikas war, schrieb unserem Verkündverfahren größeren Wert zu als dem in manchen Staaten verlangten Gesundheitszeugnis. Er schrieb 1916 darüber:

«In diesem Lande (der Schweiz), das wahrhaftig die persönlichen Freiheitsrechte hochhält, ist keine Eheverkündung gültig, die nicht während drei Wochen öffentlich bekanntgegeben wurde. Entführungsheiraten und geschäftsmäßige Trauungsgeistliche kommen unter solchen Bedingungen nicht vor. Wäre es zuviel verlangt für Onkel Sams freies Land, die Bevölkerung zur Einsicht zu bringen, daß sie es vorzieht, sich in ihrer persönlichen Freiheit beim Heiraten bestimmen zu lassen durch eine ruhige Bedenk-

zeit von drei Wochen statt nur durch die momentane Leidenschaft und falsche Romantik?»*

Wir haben versucht, uns ein Bild davon zu machen, wie sich diese Bedenkzeit tatsächlich auswirkt. Durch die freundliche Mitteilung von Herrn Dr. E. Götz, des Vorstehers des Basler Zivilstandsamtes, haben wir erfahren, daß im Durchschnitt der letzten sechs Jahre 1,7% der angemeldeten Trauungen nicht vollzogen wurden, sei es durch ausdrücklichen Rückzug oder stillschweigenden Verzicht. Das sind immerhin für Basel jährlich etwa 35 Eheschließungen, von denen mutmaßlich die meisten zu einer späteren Scheidung geführt hätten. Man kann sich fragen, ob es nicht statthaft wäre, in dieser Bedenkzeit den Hebel anzusetzen im Sinne einer Aufklärung und eines Appells an die Partner, sich vom Fachmann beraten zu lassen. Es steht ja meistens mehr Zeit als nur drei Wochen zur Verfügung, da nach der Verkündung bis zu 6 Monaten mit der Trauung zugewartet werden kann.

Man wird nun einwenden, daß man mit Abraten überall dort zu spät kommt, wo bereits eine Schwangerschaft vorliegt bzw. schon ein Kind der Partner geboren ist. Dieser Heiratsmodus liegt bei etwas mehr als einem Viertel aller Ehen vor, die später zur Scheidung kommen. Gerade hier ist aber die Eheprognose besonders ungünstig und die Aufgabe einer Beratung am dringlichsten. Wir haben immer wieder gesehen, daß auch in solchen Fällen das Eingehen einer von Anfang an unglücklichen Ehe verhindert werden und die uneheliche Mutterschaft das kleinere Übel sein kann. Voraussetzung dabei ist allerdings, daß es nicht bei bloßer Beratung bleiben darf, sondern diese mit einer intensiven Fürsorge verbunden sein muß.

---

* Die eigentliche Verkündfrist dauert nur 10 Tage; tatsächlich braucht es aber zur Erledigung aller Formalitäten eine Zeit von ca. 3 Wochen.

Literatur

[1] Bally, G.: Schweiz. Zeitschrift für Psychologie **7**, 286, (1948).

[2] Bentele, A.: Schweizer Rundschau, Heft 4, Jahrg. 1950 und 1951.

[3] Binder, H.: Die uneheliche Mutterschaft. Hans Huber, Bern 1941.

[4] Binswanger, L.: Grundformen und Erkenntnis menschlichen Daseins. Max Niehans Verlag, Zürich 1942.

[5] Brugger, C.: Z. Neur. **118**, 459 (1929).

[6] Dukor, B.: Das schweizerische Eheverbot für Urteilsunfähige und Geisteskranke. Polygraphischer Verlag, Zürich 1939.

[7] Egger, A.: Kommentar zum ZGB, Bd. 2, Schultheß & Co., Zürich 1936.

[8] Glattfelder, H.: Die Trinkerfamilie im Zivilrecht. Alkoholgegnerverlag, Lausanne 1935.

[9] Görres, J. von: Die christliche Mystik. Regensburg 1879.

[10] Haffter, C.: Kinder aus geschiedenen Ehen. Hans Huber, Bern 1950.

[11] Jung, C. G.: Psychologische Typen. Rascher. Zürich, 4. Aufl. 1942.

[12] Meyer, A.: Collected Papers, Bd. IV, John Hopkins Press, Baltimore 1952.

[13] Vischer, F.: Das Eheverbot für Geisteskranke und Urteilsunfähige. Dissertation, Basel 1946.